

Schiffsfondsbeteiligungen – Anlageberaterhaftungen

Wie man in den letzten Wochen und Monaten aus Medienberichten, Zeitungsberichten etc. entnehmen konnte, wurden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Immobilienfonds- und Schiffsfondsbeteiligungen Haftungen gegenüber den Verkäufern geprüft und auch zwischenzeitig entschieden.

Entscheidung des OLG Wien

Nunmehr wurde auch aktuell durch eine Entscheidung des OLG Wien vom 13.4.2016 festgestellt, dass die Anlageberatung des Kunden vollständig, richtig und rechtzeitig zu erfolgen hat. Sie muss so verständlich sein, dass der Kunde die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung erkennen kann und die Verwendung von fachchinesischen Ausdrücken vorsichtig zu verwenden sind.

Eventuelle persönliche Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sind dabei nach Ansicht des OLG nicht zu berücksichtigen.

Grund für diese Entscheidung war, dass ein Anleger Kommanditbeteiligungen an Immobilien bzw. Schiffen erworben hat. Dabei wurden seiner Ansicht nach durch die Vermietung dieser erworbenen Objekte jährliche Ausschüttungen der erzielten Beträge vorgenommen, wobei am Ende der Laufzeit der jeweils investierte Betrag zurückgezahlt hätte werden sollen. Wozu es jedoch in weiterer Folge nicht gekommen ist.

In diesem Zusammenhang wurde durch das OLG Wien entschieden, dass, sollte der Berater dem Anleger pflichtwidrig Informationen vorenthalten haben, die für die Anlageentscheidung maßgeblich sind, und war der Anleger nicht in der Lage, die Tragweite seiner Anlageentscheidung zu erkennen, hat dieser für die nicht umfassende Aufklärung zu haften.

Denn eine umfassende Aufklärung liegt nur dann vor, wenn dadurch die Information erstattet wird, dass auch bereits erhaltene Ausschüttungen zurückgefordert werden könnten. Sollte eine solche nichtumfassende Aufklärung stattgefunden haben, ist für den entstandenen Schaden einzustehen. Der Kunde ist daher so zu stellen, wie er stünde, wenn er richtig aufgeklärt worden wäre, und das ungewollte Finanzprodukt nicht erworben hätte.

Eine wesentliche Frage wird im Zusammenhang mit der Überprüfung der Anlageberaterhaftung darin liegen, in wieweit eventuell aufgetretene Schadenersatzansprüche einer Verjährung unterliegen. Um hier entsprechende Überprüfungen von eventuellen Schadenersatzansprüchen vornehmen zu können, muss hier jedenfalls individuell dieser Sachverhalt geprüft werden.

Im Rahmen eines [kostenfreien Erstgespräches](#) gebe ich Ihnen einen ersten Überblick über Ihre rechtlichen Möglichkeiten, Chancen und Risiken.